

«Ein unklares Testament kann zu Diskussionen führen»

Das Erbrecht wurde revidiert. Ein guter Zeitpunkt, sich mit seiner Nachlassregelung zu befassen. Erbschaftsexperte Stefan Reinhard sagt, wie sich Erbstreitigkeiten verhindern lassen – und wie man Nachkommen zu Lebzeiten unterstützen kann.

Von SIBILLE MOOR (Interview) und IRENE MEIER (Illustration)

Stefan Reinhard, die neuste Erbschaftsstudie der Zürcher Kantonalbank (ZKB) zeigt: 88 Prozent der Befragten finden es wichtig, den Nachlass zu regeln. Dennoch haben dies erst 52 Prozent getan. Wie erklären Sie diesen Widerspruch?

Stefan Reinhard: Ich denke, das hängt damit zusammen, dass wir uns nicht so gern mit dem eigenen Tod beschäftigen. Selbst von jenen, die sich bei uns beraten lassen, schiebt etwa die Hälfte die Regelung nochmals vor sich her. Oftmals ist ein Todesfall im Umfeld, die eigene Pensionierung oder der Kauf eines Eigenheims schliesslich der Anlass, sich der Nachlassplanung anzunehmen.

Die Studie zeigt auch, dass Frauen ihren Nachlass etwas häufiger geregelt haben als Männer (58 zu 48 Prozent). Kennen Sie die Gründe dafür?

Weshalb das so ist, hat die Studie nicht erfasst. Wir haben aber gesehen, dass Frauen die emotionale Komponente höher gewichten, sprich, dass es ihnen auch um Andenken und Erinnerungsstücke geht.

«Frauen geht es im Nachlass stärker als Männern um Andenken und Erinnerungsstücke.»

Die grösste Sorge der Befragten ist, dass es wegen des Erbes zu Konflikten kommt. Wie kann man einen Erbstreit verhindern?

Es ist wichtig, eine Auslegeordnung zu machen. Wer erbt? Was und wie viel habe ich zu vererben? Wer bekommt wie viel? Auf der Website der ZKB gibt es einen Erbrechner, der hilft. Danach sollte man sich überlegen, ob dies dem eigenen Willen entspricht. Falls nicht, empfiehlt es sich, ein Testament zu verfassen. Die Anforderungen dazu sind zwar simpel, doch der Inhalt sollte ganz klar sein und sich im gesetzlichen Rahmen bewegen. Ansonsten kann das Testament zu Diskussionen führen. Daher ist es sinnvoll, sich beraten zu lassen. Erst recht, wenn eine Firma oder Immobilien im Spiel sind.

Sollten Immobilienbesitzer:innen einen Erbverzichtsvertrag abschliessen, damit die überlebende Person im Eigenheim bleiben kann?

Das kommt auf die Bedürfnisse an. Vielleicht ist nach dem Tod des Partners das Haus zu gross und es soll an ein Kind übergehen. Auf jeden Fall ist ~

es beim Immobilienerwerb wichtig, abzuklären, wie die überlebende Person abgesichert wird.

Heute erben viele erst, wenn sie selbst bald pensioniert werden. Nötig hätten sie das Geld jedoch früher. Was sollten Grosseltern beachten, wenn sie ihre Kinder zu Lebzeiten unterstützen?

Grundsätzlich empfehle ich, Erbvorbezüge im Testament oder schriftlich festzuhalten. Schön ist es natürlich, wenn jedes Kind den gleichen Betrag erhält. Schenkungen, die in der späteren Erbteilung gegenüber weiteren Kindern nicht ausgeglichen werden müssen, sorgen eher für Konflikte. Zudem gelten Schenkungen und Erbvorbezüge als freiwilliger Vermögensverzicht. Dies kann bedeuten, dass später der Anspruch auf Ergänzungsleistungen erlischt. Eine Alternative ist daher, den Kindern Darlehen zu geben.

Teilweise möchten Grosseltern im Testament auch die Enkelkinder begünstigen.

Dadurch dürfen die Pflichtteile der eigenen Kinder nicht verletzt werden. Sind die Enkel noch minderjährig, können sie mit 18 Jahren über das Erbe frei verfügen – ebenso wie bei einem Geschenksparkonto. Generell müssen sich Grosseltern bewusst sein, dass die Enkel das Geld vielleicht nicht nach den eigenen Vorstellungen verwenden.

Auf Anfang Jahr wurde das Erbrecht angepasst. Wer sollte nun seine Nachlassregelung überprüfen?

Ich empfehle allen, die Revision als Anlass dafür zu nehmen. Bisherige Regelungen bleiben unter dem neuen Erbrecht zwar unverändert gültig, aber da die neuen Bestimmungen auch auf bestehende Regelungen anwendbar sind, ist eine Überprüfung in jedem Fall ratsam. Insbesondere wenn Eltern

«Grosseltern müssen sich bewusst sein, dass begünstigte Enkelkinder das Geld vielleicht nicht nach den eigenen Vorstellungen verwenden.»

STEFAN REINHARD
Leiter Erbschaften und
Stiftungen bei der Zürcher
Kantonalbank.



Foto: zVg

oder Nachkommen auf den Pflichtteil gesetzt wurden, sollte in einem Testamentsnachtrag klargestellt werden, ob der Pflichtteil nach bisherigem oder nach neuem Recht berechnet werden soll.

Da die Pflichtteile gesunken sind, wittern Hilfsorganisationen die Möglichkeit, sich begünstigen zu lassen. Wie wählt man eine seriöse Organisation?

Am besten wählt man Organisationen, die man bereits zu Lebzeiten unterstützt. So kann man sich über die Jahre ein Bild machen. Zudem gibt es das Zewo-Gütesiegel, das Organisationen zertifiziert. Auf jeden Fall ist es besser, eine Organisation nicht als Erbin einzusetzen, sondern ihr ein Legat oder Vermächtnis zu hinterlassen. So wird sie nicht Mitglied der Erbengemeinschaft, sondern erhält einen fixen Betrag.

Sie sagten zu Beginn, dass wir uns nicht so gern mit dem eigenen Tod beschäftigen. Die Nachlassregelung ist jedoch nur ein Teil, der dieses Thema betrifft.

Ja, richtig. Wer das Thema angeht, sollte sich auch Gedanken zu einem Vorsorgeauftrag, einer Patientenverfügung und den Anordnungen im Todesfall machen. Zu Letzteren gehört beispielsweise, wie man bestattet werden will. Nicht zuletzt sollte auch der digitale Nachlass geregelt werden. Die Erbenden müssen Zugang zu Online-Accounts haben und wissen, was damit zu tun ist. ●

Das hat sich mit der Revision des Erbrechts verändert

Per 1. Januar 2023 ist das über 100-jährige schweizerische Erbrecht angepasst worden. Hinter der Gesetzesrevision steht die Absicht, moderne Familienmodelle wie Konkubinatspaare und Patchworkfamilien zu berücksichtigen: Der frei verfügbare Teil steigt, der Pflichtteil sinkt. Bisher betrug dieser für die Nachkommen drei Viertel des gesetzlichen Erbanteils, neu ist es nur noch die Hälfte. Leer gehen die Eltern aus: Sie sind nicht mehr pflichtteilsgeschützt. Unverändert bleibt der Pflichtteil der Ehe- oder eingetragenen Partner:innen. Wer Stiefkinder oder Konkubinatspartner:innen begünstigen will, muss dies in einem Testament festhalten. (sib)

Wo das Geld auf potenzielle Erben trifft

Silvan Kaeser ist Gestalter, Inhaber einer Luzerner Werbeagentur – und Grossvater eines vierjährigen Bubens. Mit zwei Kollegen, einem Notar und einem Treuhänder, hat er [WunschErbe.ch](https://www.wunscherbe.ch) entwickelt. Geboren wurde die Idee bei einem Feierabendbier, wie Kaeser sagt. Mittlerweile ist die Plattform seit einem halben Jahr online. Sie unterstützt einerseits alle, die ein Testament erstellen wollen, mit über 60 kostenlosen Vorlagen samt hilfreichen Tipps. Andererseits können sich auf WunschErbe.ch Stiftungen, Projekte und Privatpersonen in finanzieller Not als potenzielle Erb:innen vorstellen, um mit einer Spende oder bei einem Vermächtnis berücksichtigt zu werden. Laut Kaeser werden in der Schweiz jährlich knapp 90 Milliarden Franken vererbt. «Allerdings fliessen nur etwa 400 bis 500 Millionen Franken davon an gemeinnützige Stiftungen.» Private, die auf Geldsuche sind, zahlen für den Eintrag auf der Plattform 100 Franken, Organisationen 200 Franken. (amo)